

Geschäftsverzeichnissnr. 4453
Urteil Nr. 51/2009 vom 11. März 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1057 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 2. April 2008 in Sachen Ariski Boukerdous gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 9. April 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Führen die in Artikel 1057 des Gerichtsgesetzbuches zur Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschriebenen Bedingungen nicht zu einer Diskriminierung im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 23 sowie mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, durch den das Recht auf ein faires Verfahren gewährleistet wird, indem die Anwendung der vorerwähnten Gesetzesbestimmung (Artikel 1057 des Gerichtsgesetzbuches) wegen der unterschiedslos darin vorgeschriebenen Bedingungen die Gleichbehandlung von Sozialversicherten zur Folge hätte, und zwar von besonders bedürftigen Rechtsuchenden (auf die sich insbesondere Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches bezieht), die sich in menschlicher, sozialer, finanzieller und ärztlicher Hinsicht in Situationen befinden, die sich grundlegend von denjenigen unterscheiden, in denen sich die anderen, weniger schwachen Rechtsuchenden befinden beziehungsweise befinden sollen, die in Zivilverfahren verwickelt sind, welche den Vorschriften des Gerichtsgesetzbuches unterliegen, und zwar im Rahmen von Berufungsverfahren, die nichts mit den Angelegenheiten im Sinne von Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches zu tun haben, zumal die Sozialversicherten, auf die sich Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches bezieht und die anfangs ihre Klage auf äußerst informelle Art und Weise in erster Instanz erheben konnten, irgendwie getäuscht und hilflos dastehen wegen des Erfordernisses, das die Bestimmung von Artikel 1057 ihnen plötzlich auferlegt, sobald sie Berufung einlegen, während der Berufungsrichter genauso wie der Richter in erster Instanz weiterhin ein Tatsachenrichter ist, der dazu berufen ist, eine ähnliche Rolle zu spielen, die darin besteht, über den Gegenstand einer Klage (ein erstrebtes faktisches Ergebnis) zu befinden, welcher auf eine Sache (einen Tatbestand) zurückzuführen ist, wobei ihm unter Beachtung der Rechte der Verteidigung die Verpflichtung obliegt, von Amts wegen die Rechtsmittel vorzubringen, deren Anwendung aufgrund der Tatsachen, die von den Parteien zur Unterstützung ihrer Ansprüche insbesondere geltend gemacht werden, geboten ist? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Dem Hof wird eine Frage in Bezug auf Artikel 1057 des Gerichtsgesetzbuches gestellt, der bestimmt:

« Vorbehaltlich des Falls, in dem durch einen Schriftsatz Berufung eingelegt wird, enthält die Berufungsschrift bei Strafe der Nichtigkeit folgende Angaben:

1. Tag, Monat und Jahr;
2. Name, Vorname, Beruf und Wohnsitz des Berufungsklägers;
3. Name, Vorname und Wohnsitz oder, in Ermangelung des Wohnsitzes, Aufenthaltsort des Berufungsbeklagten;
4. die Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wird;
5. der Berufungsrichter;
6. der Ort, wo der Berufungsbeklagte seine Erscheinungserklärung zu Protokoll nehmen lassen muss;
7. die Darlegung der Beschwerdegründe;
8. Ort, Tag und Uhrzeit des Erscheinens, es sei denn, die Berufung wurde durch Einschreibebrief eingelegt, und in diesem Fall werden die Parteien durch den Greffier zum Erscheinen in der durch den Richter festgelegten Verhandlung vorgeladen.

Gegebenenfalls enthält die Berufungsschrift auch die Angabe des Namens des Rechtsanwalts des Berufungsklägers ».

B.2. Mit der präjudiziellen Frage wird der Hof gebeten, über die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 23 sowie mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu befinden, insofern sie zwei Kategorien von Rechtsunterworfenen, die sich in grundlegend unterschiedlichen Situationen befänden, auf die gleiche Weise behandle: einerseits die in Artikel 704 § 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Rechtsunterworfenen und andererseits die anderen Rechtsunterworfenen, die an Zivilverfahren in anderen Rechtssachen als den in diesem Artikel aufgezählten Rechtssachen beteiligt seien.

B.3. Artikel 704 § 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt, dass in den Angelegenheiten, die in den Artikeln 508/16, 579 Nr. 6, 580 Nrn. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, 581 Nr. 2, 582 Nrn. 1 und 2 und 583 angeführt sind, die Klagen durch einen schriftlichen Antrag eingereicht werden, für den keine Formbedingung vorgeschrieben ist, da die Artikel 1034*bis* bis 1034*sexies* des Gerichtsgesetzbuches nicht auf diesen Antrag Anwendung finden. Die Streitsachen, für die dieses vereinfachte Verfahren zur Einleitung der Streitsache gilt, sind hauptsächlich diejenigen, die im Bereich der Gewährung von Leistungen der sozialen Sicherheit oder der Hilfe für bedürftige Personen entstehen.

Der in Artikel 704 § 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Antrag wurde auf Veranlassung des Ministers der Beschäftigung und der Arbeit in den Entwurf des Gerichtsgesetzbuches eingefügt (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965, Nr. 170, S. 123) im Rahmen der « Deformalisierung » des sozialen Verfahrensrechts, um die Kosten für den Gerichtsvollzieher

einzusparen, eine flexible Weise zur Verfahrenseinleitung zu behalten, die geläufig vor Verwaltungsgerichten angewandt wird, und um das Verfahren der Prozesskostenhilfe zu vermeiden.

B.4. Indem der Gesetzgeber in Abweichung vom allgemeinen Recht die Befassung des Arbeitsgerichts nach einem äußerst vereinfachten Verfahren ohne jede formelle Bedingung in den in Artikel 704 § 2 des Gerichtsgesetzbuches aufgezählten Angelegenheiten ermöglicht hat, hat er die spezifische Beschaffenheit der betreffenden Streitsachen, bei denen das Auditorat einschreitet, sowie die besondere Situation der Rechtsunterworfenen, die im Allgemeinen eine schwache Position gegenüber dem formellen Verfahren haben und sich an den Richter wenden müssen, um die beanspruchte Sozialleistung zu erhalten, berücksichtigt.

B.5. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers zu entscheiden, ob das gleiche « deformalisierte » Verfahren in der Berufungsinstanz angewandt werden soll oder ob hingegen selbst in den Berufungen, die sich auf die in Paragraph 2 von Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches aufgezählten Angelegenheiten beziehen, zum allgemeinen Recht des Verfahrens zurückgekehrt werden muss, insbesondere zu den Anforderungen von Artikel 1057 des Gerichtsgesetzbuches über die Berufungsschrift.

B.6. In der präjudiziellen Frage wird jedoch bemerkt, dass die Sozialversicherten, « die anfangs ihre Klage auf äußerst informelle Art und Weise in erster Instanz erheben konnten, irgendwie getäuscht und hilflos dastehen wegen des Erfordernisses, das [...] Artikel 1057 ihnen plötzlich auferlegt, sobald sie Berufung einlegen ».

B.7.1. Im vorliegenden Fall konnte der Berufungskläger vor dem vorlegenden Richter ursprünglich eine gültige Klage beim Arbeitsgericht einreichen durch einen Einschreibebrief, der nicht die durch Artikel 1034^{ter} des Gerichtsgesetzbuches vorgeschriebenen Angaben enthielt, ohne dass die informelle Beschaffenheit dieses Antrags seine Zulässigkeit beeinträchtigt hätte. Der vorerwähnte Artikel 704 des Gerichtsgesetzbuches befreit die klagende Partei nämlich unter anderem von den Erfordernissen dieses Artikels 1034^{ter}.

B.7.2. Das Urteil über diesen Antrag wurde dem Kläger durch Gerichtsbrief gemäß Artikel 792 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches notifiziert, und in Anwendung von Absatz 3 dieses Artikels wurden im Begleitschreiben « die Rechtsmittel, die Frist, innerhalb deren das Rechtsmittel eingelegt werden muss, sowie die Bezeichnung und Adresse des Gerichts, das für dessen Beurteilung zuständig ist » angegeben.

B.7.3. In diesem Begleitschreiben wurde der klagenden Partei, die in der ersten Instanz nicht verpflichtet war, die in Artikel 1034^{ter} des Gerichtsgesetzbuches angeführten Erfordernisse hinsichtlich der Form zu erfüllen, hingegen nicht mitgeteilt, dass sie in der Berufungsinstanz die gleichwertigen Erfordernisse von Artikel 1057 desselben Gesetzbuches erfüllen musste.

B.8. Insofern er dazu führen kann, dass die durch einen Sozialversicherten unter den in B.7 beschriebenen Umständen eingereichte Berufung für unzulässig erklärt wird, hat Artikel 1057 des Gerichtsgesetzbuches unverhältnismäßige Folgen. Insofern unter solchen Umständen weder Artikel 792 Absatz 3 noch irgendeine andere Bestimmung des Gerichtsgesetzbuches die Verpflichtung vorsehen, im Begleitschreiben zur Notifizierung des Urteils die Formbedingungen anzugeben, die in der Berufungsschrift erfüllt werden müssen, wird die Person, die unter diesen Umständen Berufung einlegt, ohne Rechtfertigung auf die gleiche Weise behandelt wie diejenige, die ab dem Beginn des Verfahrens die in Artikel 1034^{ter} des Gerichtsgesetzbuches angeführten Formerfordernisse erfüllen musste.

B.9. In diesem Maße ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1057 des Gerichtsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in dem in B.8 angegebenen Maße.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 11. März 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior